

part. 1. C. 2. Tit. 1.

Von geistlichen Sachen.

17

Gewinnung geschehen solle / abfassen / auch hierzu gewisse Personen zur Aufsicht neben den Pfarrern bestellen / und mit einer Special-Instruction versehen lassen / massen selbige dieser unser Landes-Ordnung sub Lit. B. C. D. angehänget / auch ertheiltem Befehlich gemäß / jährlich zweymal zur männiglichent Nachricht von der Sangel verlesen wird ; Als befehlen wir hiermit nicht allein denen / zu solchem Werck insonderheit bestellten Aufsehern / sondern ermahnen auch alle und jede der Unserigen / hohes und niedrigen Standes / Adel und Unadel / wie auch besonders alle unsere hohe und niedrige Bediente zu Hof / und auff dem Lande / sothaner unser Christlichen Anordnung in allem und auff allerley weise / eyfferigst nachzuleben.

CAPUT. II.

Von unsern Geistlichen Gerichten.

TIT. I.

Von unserm Consistorio ins gemein.

Dennach auch zu Fortpflanzung des heiligen Worts Gottes / Erhaltung seiner Lehre und Religion / sampt Christlicher Disciplin und Zucht in allen Ständen / eine ordentliche Oberaufsicht in Landen höchst-nöthig : Als geschieht solche / wie nicht allein bey andern hohen Evangelischen Ständen des Reichs / sondern auch bevorab in unserm Chur- und Fürstlichen Hause / von Zeit an der vorgegangenen Christlichen Reformation jederzeit bräuchlich gewesen / in unserm Fürstenthum und Landen / durch das in unser Fürstlichen Residenz bestellte Consistorium , zu welchem gemeiniglich und würcklich zweene unserer weltlichen Rätthe / deren einer jedesmal die Direction in diesem Collegio führen / und zweene geistliche / als unser Superintendenten und unser Hoffprediger / bestellet / die

Wie das Fürstliche Consistorium zu Führung der Oberaufsicht in geistlichen Sachen / besetzet.

¶

dann